

**Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 22. Bündelausschreibung 01.01.2024**

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	26.01.2023

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2024 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Gemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
  - 100 % Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien mit 33 % Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien mit mind. 33% Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.  
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.
6. Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Teilnahme betragen einmalig rd. 1.600 € (26,50 € zzgl. USt. je Abnahmestelle).

### **Sachdarstellung und Begründung:**

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren. Sofern das Dauerauftragsverhältnis nicht mit einer Frist von 13 Monaten zum Ende des jeweiligen Lieferzeitraums gekündigt wird, erfolgt eine Teilnahme an der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für den anschließend ausgeschriebenen Lieferzeitraum.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an sechs Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Es ist zu wählen, ob Normalstrom, Ökostrom ohne Neuanlagenquote, Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote oder Ökostrom mit einer Neuanlagenquote von über 33 % beschafft werden soll. Bei einem jährlichen Stromverbrauch von 420.000 kWh (2021) ist mit folgenden Mehrkosten (brutto, jährlich) zu rechnen:

Normalstrom	0 €
Ökostrom ohne Neuanlagenquote	1.000 €
Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote	2.500 €
Ökostrom mit mind. 33 % Neuanlagenquote	3.500 €

Bislang wurde Ökostrom ohne weitere Anforderungen bezogen.

Die Verwaltung empfiehlt, sich aus Gründen der Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit den Bündelausschreibungen anzuschließen.

Kirchentellinsfurt, 05.01.2023  
Sarah Herrmann, FB Finanzen

Anlage

Ausschreibungskonzeption